



# STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau  
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
RH/bs/ohl

8307 Effretikon, 8. Januar 2008

**Geschäft Nr. 55/07**

## **11.1.3.1 Alters- und Pflegeheim Bruggwiesen.- Betriebliche Überführung Alterszentrum Bruggwiesen: Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (Anstaltsverordnung)**

---

### **Antrag:**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen und die *Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen* zu erlassen und zu vollziehen.

### **Begründung:**

Mit der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 wurde die Grundlage für die Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gemäss Gemeindeordnung § 49<sup>bis</sup> geschaffen. Die Führung des neuen Alterszentrums Bruggwiesen (AZB) mit voraussichtlich 150 Mitarbeitenden – inklusive Teilzeitstellen – sprengt die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung. Die aus diesem Grund gewählte Form der kommunalen selbstständigen Anstalt ist eine massgeschneiderte Lösung. Sie basiert auf:

- der Gemeindeordnung (§ 49<sup>bis</sup>)
- der Anstaltsverordnung und dem
- Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB.

Die Verordnung und der Rahmenvertrag wurden parallel zueinander erarbeitet und juristisch begleitet. Sie sollen vor dem Bezug des AZB in Kraft treten. Der Beginn kann jedoch noch nicht festgelegt, sondern muss an die gegebenen Umstände (Rekursverfahren, Parkplatzsituation) angepasst werden.

Die Organisation der neuen Rechtsform ist erst im Entwurf vorhanden und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht detailliert diskutiert werden. So wird die Grösse der Geschäftsleitung den Gegebenheiten angepasst und ist z. B. davon abhängig, inwieweit die Spitex integriert wird. Die Projektleitung ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen getroffen sind, bis der Verwaltungsrat – ein nicht politisch zusammengesetztes Gremium mit Fachleuten aus verschiedenen Gebieten und einer Vertretung aus dem Stadtrat – seine Arbeit aufnehmen kann. Die Arbeitsverhältnisse des Personals müssen übernommen werden, bleiben aber öffentlich-rechtlich mit gewissen Abweichungen/Anpassungen gegenüber dem städtischen Personal (z. B. wegen notwendiger Schichtarbeit). Dem Kader bieten sich neue Möglichkeiten, Mitarbeitende zu sensibilisieren, wobei immer die Qualität im Vordergrund stehen muss.



Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Die neue Verordnung regelt sämtliche Kompetenzen klar und übersichtlich. So wird z. B. der Rahmenvertrag für eine Dauer von jeweils fünf Jahren abgeschlossen.
- Ist eine Organisation selbstständig geworden, muss der Grosse Gemeinderat Kompetenzen und Verantwortung abgeben, er hat aber weiter die Oberaufsicht.
- Der GGR hat jedoch nicht weniger Einflussmöglichkeiten als bis anhin; er kann mittels Vorstössen reagieren, wenn Änderungsvorschläge vorhanden sind oder allenfalls „etwas schief läuft“, und das Ganze kritisch begleiten.
- Dank entsprechenden Fachleuten in Geschäftsleitung und Verwaltungsrat findet kein Qualitätsabbau statt und erhalten betriebswirtschaftliche Kriterien das nötige Gewicht.
- Das AZB wird weiterhin für alle älteren Menschen finanzierbar sein – niemand muss vom Wohnen und Leben dort ausgeschlossen werden.
- Das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner als Hauptziel und die Qualität in den Bereichen Betreuung und Pflege, aber auch Führung des Personals werden dank der neuen Organisationsform bestens gewährleistet.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon  
Geschäftsprüfungskommission**



Rainer Hugener  
Präsident



Barbara Scheidegger-Conrad  
Aktuarin